Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.

Arbeitgeberverband des Landes NRW e.V. Gartenstr. 2 40479 Düsseldorf

An alle Mitglieder

Per E-Mail

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben: B 4400.1.26

Auskunft erteilt: Herr Effertz

Tel: 0211-544172- 30 Durchwahl: -41 Fax: 0211-544172-50 E-Mail: Joerg.Effertz@adl.nrw.de

Datum: 20. Januar 2012

Höchstrahmen der Urlaubsübertragung

Schreiben des Finanzministeriums vom 29. Mai 2007 – B 4400-1.26-IV 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Finanzministerium hatte mit dem Bezugsschreiben darüber informiert, dass der (damals in Gründung bzw. Aufbau befindliche) Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen (AdL NRW) keine Bedenken dagegen erhoben hatte, dass seine Verbandsmitglieder die Urlaubsübertragung auch nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) weiterhin übertariflich nach den für vergleichbare Beamte geltenden Fristen (das hieß damals, Urlaubsabwicklung bis zum 30. September des Folgejahres) zulassen. Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hatte der Finanzminister dazu seine Zustimmung gemäß § 40 Absatz 1 LHO erteilt.

Die Urlaubsübertragungsmöglichkeiten für die Beamten des Landes sind in der Freistellungsund Urlaubsverordnung NRW - FrUrlV NRW - ; bekannt gegeben als Artikel 1 der Verordnung zur Änderung arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV.NRW. S. 2) – neu geregelt worden. § 19 Abs. 2 FrUrlV NRW bestimmt, dass Urlaub, der nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Urlausjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt. Damit ist nun eine Urlaubsübertragung bis zum 31. Dezember des Folgejahres möglich. Seitens der Geschäftsstelle des AdL NRW bestehen keine Bedenken, auch diese Übertragungsmöglichkeit im Tarifbereich zuzulassen. Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Finanzminister dazu seine Zustimmung gemäß § 40 Absatz 1 LHO erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Pieper